



Der Gemeindebrandmeister des Fleckens Coppenbrügge



An die Feuerwehren im Flecken Coppenbrügge

Dienstanweisung

Einhaltung der Schweigepflicht

Für den Bereich der Feuerwehren des Flecken Coppenbrügge wird mit dieser Dienstanweisung das Verhalten aller Mitglieder zur Einhaltung der Schweigepflicht festgelegt.

1. Begriff Schweigepflicht

Der Begriff Schweigepflicht ergibt sich aus dem Anspruch jeder Person auf Schutz seines privaten Lebensbereiches und seiner Intimsphäre, welches Rechtsgüter von Verfassungsrang sind (allgemeines Persönlichkeitsrecht Art. 1 und 2 Grundgesetz)

2. Dienstanweisung

- Es ist untersagt, im Einsatz- und Ausbildungsdienst bekannt gewordene Angaben zu Personen, deren persönlichen Verhältnisse und Wohnsituation an Dritte weiterzugeben. Hierzu gehören auch Angaben zum Einsatzort und Einsatzgeschehen.
- Des Weiteren ist es untersagt, erlangte Informationen aus dem Sprechfunkverkehr an Dritte weiterzugeben.
- Das Aufnehmen von Bild-, Ton- und Videomaterial an Einsatzstellen ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das Aufnehmen von Bild-, Ton- und Videomaterial zu Beweissicherungs- und Schulungszwecken, wenn dies vom Einsatzleiter angeordnet wird.
- Die Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videomaterial in der Presse oder den Internetpräsenzen der Feuerwehren des Flecken Coppenbrügge obliegt ausschließlich dem vom Gemeinde-/Ortsbrandmeister ermächtigten Pressewart oder einer im Einzelfall von ihm bestimmten Person.
- Die Weitergabe von aus der Natur heraus schutzwürdigen Informationen zu persönlichen Verhältnissen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr an Dritte ist untersagt.

- Personalgespräche finden nur im Beisein der Ehrenbeamten und der betroffenen Mitglieder statt. Inhalte aus Personalgesprächen unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht.
- Bei Ermittlungen vor Ort (Einsatzort) besteht eine generelle Aussagemöglichkeit für alle Feuerwehrmitglieder.
- Bei weiteren Aussagen (z.B. bei der Polizei oder ähnlichen Einrichtungen) bedarf es einer schriftlichen Genehmigung durch den Flecken Copenbrügge.

3. Rechtsgrundlagen

- Gem. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes verrichten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ihren Dienst ehrenamtlich.
- Der Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit ist in § 23 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) bestimmt.
- Aus § 25 NGO i.V.m. § 11 Abs. 1 NBrandSchG ergibt sich die Verschwiegenheitspflicht eines jeden freiwilligen Feuerwehrmitgliedes als ehrenamtlich Tätiger gegenüber Jedermann. Die bezieht sich auf sämtliche im Feuerwehrdienst bekannt gewordenen Angelegenheiten, der Geheimhaltung
- Durch Gesetz oder dienstliche Anordnung (Dienstanweisung) vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich sind.
Dies gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist nach § 25 Abs. 2 NGO eine ordnungswidrige Handlung, welche nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden kann, wenn der Verstoß nicht sogar als strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch (StGB) durch Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Schweigepflicht neben der ordnungs- bzw. strafrechtlichen Verfolgung auch zu disziplinarischen Maßnahmen führen.

Coppenbrügge, den 14. November 2011



Walter Schnüll
Gemeindebrandmeister